



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzungsänderung: Laden und 3 Wohnungen in eine 2-gruppige Kinderkrippe

Grundstück: Bäumenstraße 11

Antragsteller: Zentrum Fürth GmbH, Königstraße 106–108, 90762 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB –). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein **Gebührevorschuss** zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134, Stefan Laskarides, eingesehen werden.

Bundestagswahl am 27. September 2009

Bekanntgabe

Am **10. August 2009** wird an folgender Stelle im Stadtgebiet Fürth **Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth,**

die **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die zugelassenen Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 243 Fürth zur Wahl des 17. Deutschen Bundestags am 27. September 2009**

durch öffentlichen Anschlag **bekannt gemacht.**

Fürth, 27. Juli 2009, STADT FÜRTH

Christoph Maier, Kreiswahlleiter

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages (EBS)

vom 27. Juli 2009

Aufgrund der §§ 132 und 133 Abs. 3 Satz 5 des Baugesetzbuches (BauGB) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I, S. 2850) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962) und Art.

5a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (BayRS 2024-1-I; GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung:

Artikel 1

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Fürth einen Erschließungsbeitrag nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB), des Artikel 5 a Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung (EBS).“

2. In § 2 Absatz 1, Ziffer 1., Buchstabe c) wird das Wort „kombinierte“ durch das Wort „gemeinsame“ ersetzt. Absatz 6 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6, der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8. 3. In § 3 Absatz 1, Buchstabe h) wird das Wort „kombinierten“ durch das Wort „gemeinsamen“ ersetzt. In Absatz 1 Buchstabe k) werden die Worte „Verkehrseinrichtungen, die Möblierung und“ gestrichen. Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Für Plätze, beschränkt-öffentliche Wege, Wohnwege, Fußgängerbereiche und Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, insbesondere solche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO, und selbstständige Parkflächen für Kraftfahrzeuge gilt Absatz 1 sinngemäß.“

4. § 4 Absatz 2 Buchstabe b) entfällt. Die Absatzbezeichnung „a)“ in Absatz 2 entfällt.

5. In § 8 Absatz 2 entfällt der Punkt hinter „des einzelnen Grundstückes“. In Absatz 6 Satz 2 entfallen die Worte „Satz 2 bis 5“. Absatz 7 Buchstabe d) erhält folgende Fassung: „d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch – rechtsverbindlich – vorhanden ist, bestimmt sich die zulässige Geschossfläche nach dem gemäß § 34 BauGB zulässigen Maß der baulichen Nutzung. Ist die Geschossfläche der auf dem Grundstück vorhandenen, oder von bereits bauaufsichtlich, bestandskräftig genehmig-

ten, künftigen Gebäuden größer, ist sie als zulässige Geschossfläche anzusetzen.“ In Absatz 9 entfallen die Worte „Kern-“

6. In § 13 Absatz 2 entfallen die Worte „auf die kein Rechtsanspruch besteht.“

Artikel 2

Die Anlage zu § 4 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages (EBS) wird fortgeschrieben und um nachfolgende Einheitssätze für das Jahr 2008 ergänzt.

(Fortsetzung auf Seite 26)

Baupreientwicklung in der Stadt Fürth

Aufgrund der Auswertung von Kaufverträgen aus dem ersten Halbjahr 2009 in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bei der Stadt Fürth können für die Preisentwicklung auf dem Immobilienmarkt im Bereich des Stadtgebietes von Fürth für drei Grundgesamtheiten folgende Aussagen getroffen werden (jeweils im Vergleich zu 2008):

1. Grundgesamtheit (G) 1: Baugrundstücke für den individuellen Wohnungsbau:

Bei den Bodenwerten hat sich ein Rückgang um 3,4 Prozent auf durchschnittlich 263 Euro/m² errechnet.

2. Grundgesamtheit 2 – Eigentumswohnungen:

G 2 a) Umgewandelte, alte Mietwohnungen:

Die Werte zeigen leicht ansteigende Tendenz. Die Auswertung ergab 1134 Euro/m² Wohnfläche (+ 1,5 Prozent).

G 2 b) Neue Eigentumswohnungen (Erstkauf):

Die Werte sind um 3,1 Prozent auf 2422 Euro/m² Wohnfläche angestiegen.

G 2 c) Eigentumswohnungen (Zweit-hand):

Die Werte sind nahezu gleich geblieben (+ 0,2 Prozent, 1242 Euro/m² Wohnfläche).

3. Grundgesamtheit 3 – Ein- und Zweifamilienhäuser:

G 3 a) Neue Ein- und Zweifamilienhäuser (Erstkauf):

Die Werte sinken auf 1885 Euro/m²

Wohnfläche (- 4,3 Prozent).
G 3 b) Ein- und Zweifamilienhäuser (Zweithandkauf):

Die Werte sind um 3,7 Prozent auf 1865 Euro/m² Wohnfläche gestiegen. Zu beachten ist, dass je nach Lage und Ausstattung einzelne Werte zum Teil erheblich vom angegebenen Mittelwert abweichen können.

Auskünfte über Bodenrichtwerte erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Hirschenstraße 2, Zimmer 152, Telefon 974-33 52 oder 974-33 53. Dort können auch Gutachten über den Wert bebauter und unbebauter Grundstücke beantragt werden.

Informationen über Aufgaben und Tätigkeit der Gutachterausschüsse können im Internet unter www.gutachterausschuesse-bayern.de nachgelesen werden.

Erlass einer Veränderungssperre gem. §§ 14ff. Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des in Änderung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 311 4. Änderung „im Bereich des Grundstückes Fl. Nr. 282/50 Gemarkung Ronhof, Ronwaldstraße 19b“ in der Gemarkung Ronhof

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl 1998, S. 796), zuletzt geändert am 10. April 2007 (GVBl 2007, S. 271) folgende Satzung über eine Veränderungssperre:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Bei dem räumlichen Geltungsbereich handelt es sich um das Grundstück Fl. Nr. 282/50 Gemarkung Ronhof. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der beiliegenden Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre, Teil der Satzung ist.

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahmen

Im räumlichen Geltungsbereich dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

Erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB).

§ 3

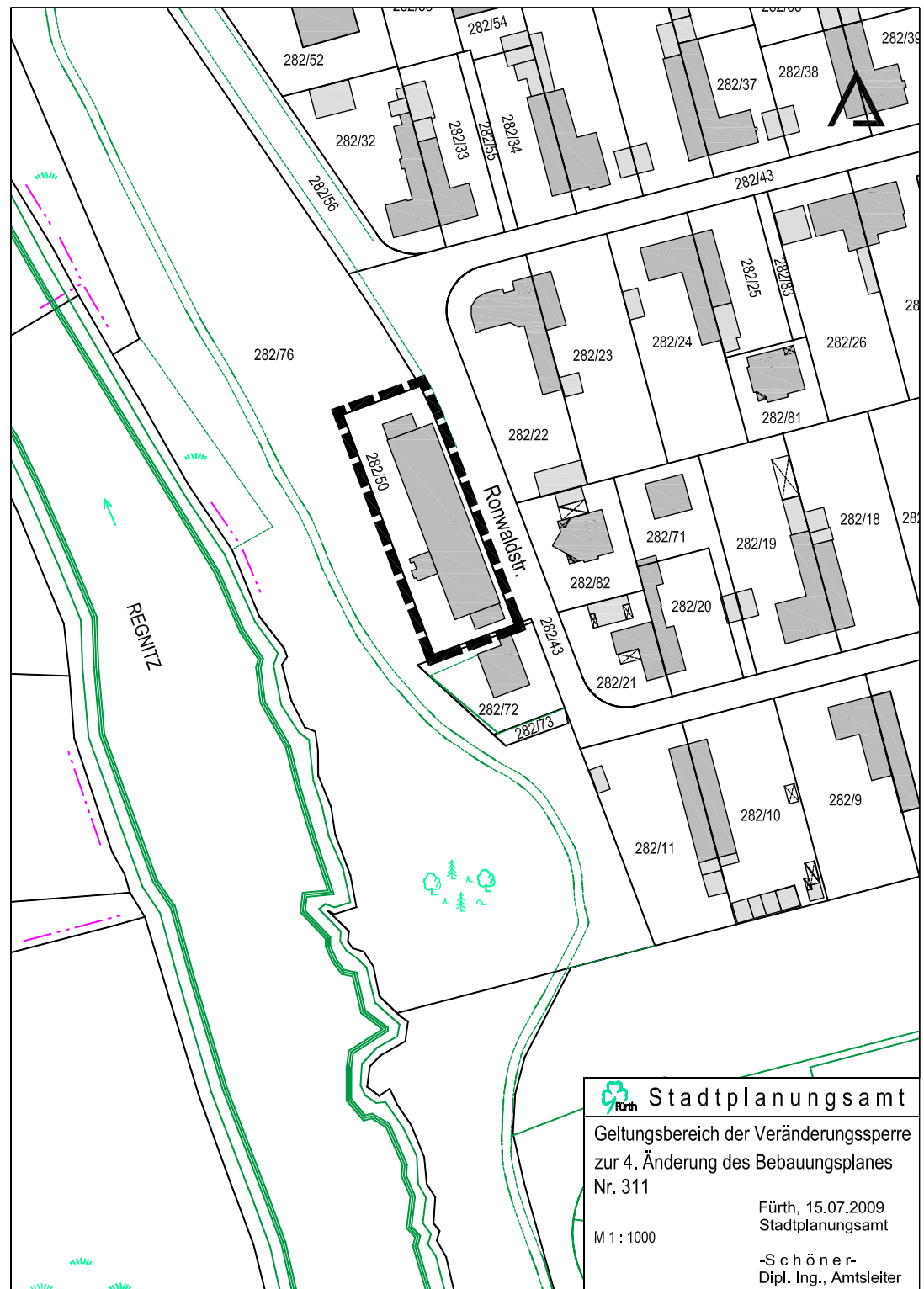
Inkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am 6. August 2009 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 31. August 2010.

Die Stadt Fürth kann diese Frist um ein Jahr und – wenn besondere Umstände es erfordern – nochmals bis zu einem weiteren Jahr verlängern (§ 17 Abs. 1 und 2 BauGB).

Hinweis

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich



bei der Stadt Fürth beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde (§ 18 Abs. 2 Satz 3 BauGB). Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruches richtet sich nach § 18 Abs. 3 BauGB. Unbeachtlich werden nachfolgende Verletzungen der Vorschriften:

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Fürth (Stadtplanungsamt, Hirschenstraße 2) unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Der

Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

**Fürth, 22. Juli 2009, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

**Bebauungsplan Nummer 430 a
„Atzenhof Südwest“ Hornackerweg, Gemarkung Atzenhof, erlangt Rechtskraft**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2009 den Bebauungsplan Nr. 430 a „Atzenhof Südwest“ Hornackerweg, Gemarkung Atzenhof, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss). Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist im Lageplan ersichtlich.

Mit ortsüblicher Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der STADTZEITUNG (offizielles Amtsblatt der Stadt Fürth) tritt der Bebauungsplan Nr. 430 a „Atzenhof Südwest“ Hornackerweg in Kraft.

Der Plan mit Begründung kann während der allgemeinen Dienststunden im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im Stadtplanungsamt, II. Stock (Ebene 2.2), Zimmer 254, ein-

gesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften wird gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn es sich um

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

handelt und wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Fürth, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Etwaige Entschädigungen werden durch die §§ 39 ff. BauGB geregelt. Gemäß § 44 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§

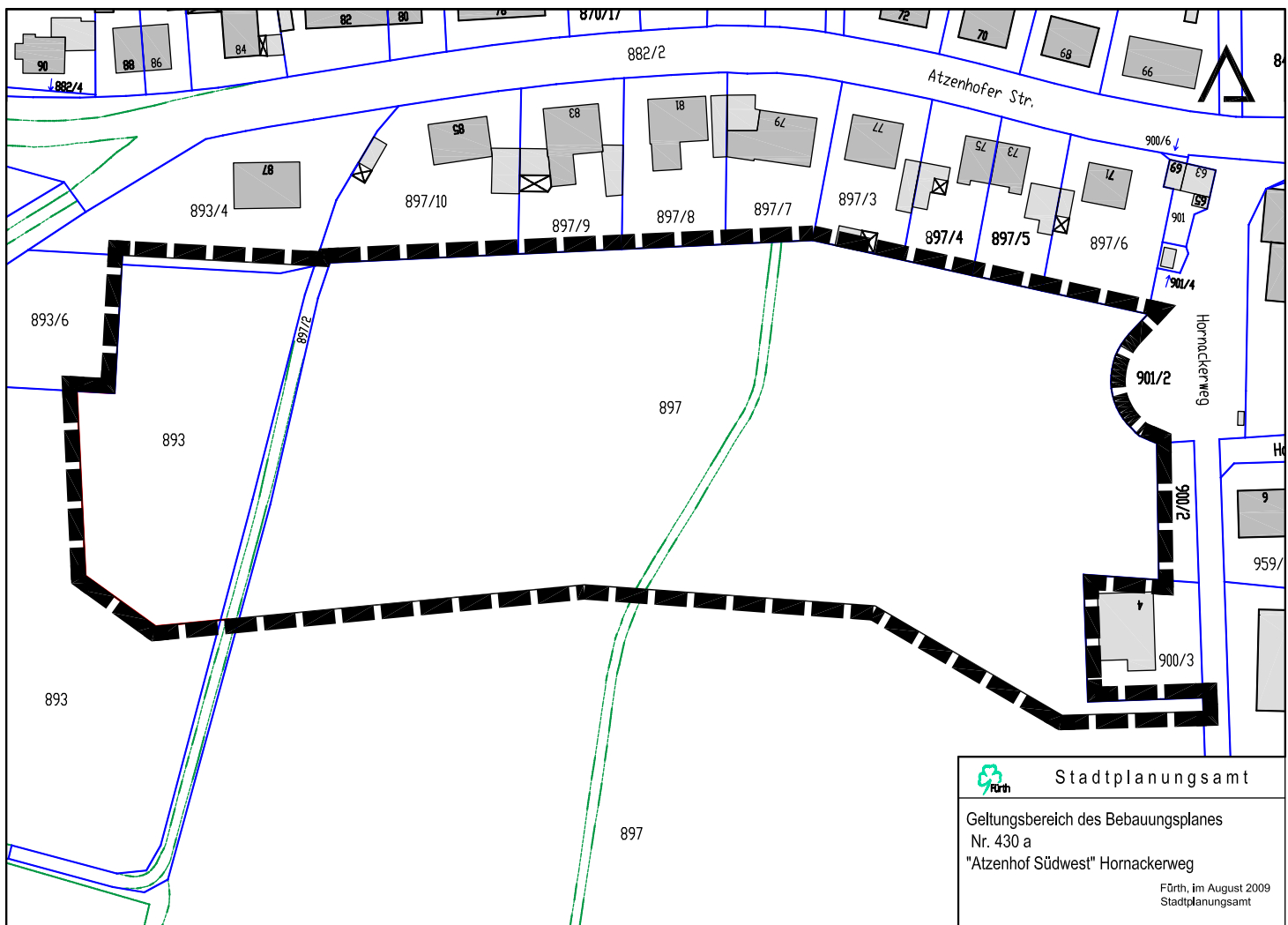
39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Fürth beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

**Fürth, 23. Juli 2009, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Entrichtung der Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben

Am 15. August 2009 wird die III. Vierteljahresrate 2009 für Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen. Auf die Konten der Stadtkasse Fürth einbezahlt oder überwiesen werden kann bei fast allen Fürther Geldinstituten. **Dabei ist unbedingt Adresse, Personen-**



kontonummer und Forderungsart anzugeben. Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Fürth zu senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten. Keine Sorge über Fristversäumnisse braucht sich zu machen, wer das bewährte Abbuchungsverfahren wählt. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-14 14 bis -14 18 und -14 22.**

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden. **Fürth, 20. Juli 2009, STADT FÜRTH, I.A. Rudolf Becker, berufsm. Stadtrat**

Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufhebung des Einleitungsbeschlusses für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 390a „Kibek-Teppichhaus“ in dem Bereich südlich der Herboldshofer Straße, Gemarkung Sack

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat am 12. März 2008 beschlossen, den Einleitungsbeschluss für das Satzungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 390a zum Bau eines Kibek-Teppichhauses für den Bereich südlich der Herboldshofer Straße in der Gemarkung Sack wieder aufzuheben.

Der Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

**Fürth, 5. August 2009, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

(Fortsetzung von Seite 23)

Fortschreibung der Anlage zu § 4 Abs. 2 EBS				
A. Einheitssätze für die Herstellung von Erschließungsanlagen				
1. Fahrbahnbefestigungen				
1.1 Bei Vollausbau				
Baujahr	Bauklasse III gem. RstO 01 *)	Bauklasse IV gem. RstO 01	Bauklasse V gem. RstO 01	Plattenbelag
	€/m ²	€/m ²	€/m ²	€/m ²
2008	82,03	81,38	78,10	89,16
*) mit Einrechnung der Binderschicht				

1.2 Bei zeitlich versetztem Ausbau						
1.2.1 Teilausbau ohne Rinne						
Baujahr	Bauklasse III gem. RstO 01		Bauklasse IV gem. RstO 01		Bauklasse V gem. RstO 01	
	Teilausbau	Fertigstellung *)	Teilausbau	Fertigstellung	Teilausbau	Fertigstellung
	€/m ²	€/m ²	€/m ²	€/m ²	€/m ²	€/m ²
2008	60,38	21,65	56,57	24,81	49,98	27,63
*) mit Einrechnung der Binderschicht						

1.2.2 Teilausbau mit Rinne						
Baujahr	Bauklasse III gem. RstO 01		Bauklasse IV gem. RstO 01		Bauklasse V gem. RstO 01	
	Teilausbau	Fertigstellung *)	Teilausbau	Fertigstellung	Teilausbau	Fertigstellung
	€/m ²	€/m ²	€/m ²	€/m ²	€/m ²	€/m ²
2008	67,32	14,70	66,13	14,70	60,08	18,02
*) mit Einrechnung der Binderschicht						

1.2.3. Teilausbau bei Plattenbelag		
Baujahr	Teilausbau	Fertigstellung
	€/m ²	€/m ²
2008	46,78	42,38

2. Parkflächen		
Baujahr	Ausführung	
	Betonverbundpflastersteine	Granitgroßsteinpflaster
	€/m ²	€/m ²
2008	62,47	125,52

3. Gehwege / Radwege			
Baujahr	Ausführung		Ausführung
	Betonplatten *)		Asphaltbeton
	€/m ²		€/m ²
2008	50,10		48,65
Ausführung wassergebundene Decke €/m ² --			

4. Verkehrsberuhigte Bereiche			
Baujahr	Ausführung		Pflaster in Beton
	Plattenbelag		oder Betonverbund
	€/m ²		€/m ²
2008	89,16		--
			90,61

5. Randsteine		
Baujahr	Ausführung	Ausführung
	Granit	Beton
	€/lfdm	€/lfdm
2008	45,29	30,26

6. Betoneinfassungen	
Baujahr	€/lfdm
2008	23,71

(Fortsetzung auf Seite 27)

(Fortsetzung von Seite 26)

7. Begrünung				
Baujahr	Flächenbepflanzung		Baumbepflanzungen	
	DM/m ²	€/m ²	DM/Stück	€/Stück
1979	56,05	28,66	560,47	286,56
1980	49,27	25,19	492,65	251,89
1981	43,16	22,07	431,56	220,65
1982	46,58	23,82	465,75	238,13
1983	46,80	23,93	467,99	239,28
1984	48,03	24,56	480,32	245,58
1985	49,75	25,44	497,53	254,38
1986	50,60	25,87	505,99	258,71
1987	57,00	29,14	570,00	291,44
1988	57,00	29,14	570,00	291,44
1989	57,00	29,14	570,00	291,44
1990	57,00	29,14	570,00	291,44
1991	60,00	30,68	600,00	306,78
1992	60,00	30,68	600,00	306,78
1993	70,00	35,79	900,00	460,16
1994	71,00	36,30	950,00	485,73
1995	74,48	38,08	1276,80	652,82
1996	56,36	28,82	1286,71	657,88
1997	65,56	33,52	1390,48	710,94
1998	65,19	33,33	1382,72	706,97
1999	64,94	33,20	1377,33	704,22
2000	68,82	35,19	1427,29	729,76
2001	67,38	34,45	1553,88	794,49
2002	--	39,97	--	847,74
2003	--	37,12	--	840,35
2004	--	36,93	--	840,05
2005	--	35,74	--	845,47
2006	--	31,27	--	860,96
2007	--	33,06	--	861,53
2008	--	36,47	--	968,41

B. Einheitssätze für die Entwässerungseinrichtungen von Erschließungsanlagen

Baujahr	Mischwasserkanal	Regenwasserkanal
	(anteilig) €/lfdm Kanallänge	(anteilig) €/lfdm Kanallänge
2005	187,39	185,81
2006	192,08	190,46
2007	203,13	201,42
2008	209,32	207,55

C. Einheitssätze für die Beleuchtungseinrichtungen von Erschließungsanlagen

Type	Leuchte	Abstand	Beleuchtung
Type 1	Fußwegleuchten	4,5 m LpH	Lichtpunkthöhe
Type 2	Auslegerleuchten	6,0 m LpH	Lichtpunkthöhe
Type 3	Auslegerleuchten	9,0 m LpH	Lichtpunkthöhe + Überspannungen
Type 4	Auslegerleuchten	9,0 m LpH	Lichtpunkthöhe 2-armig
Type 5	Großflächenleuchten	11,0 m LpH	Lichtpunkthöhe
Type 6	Dekorative Leuchten		Fabr. Decker 2 fl. für Fußwege
Type 7	Dekorative Leuchten		Fabr. Decker 2 fl. für Verkehrswege
Type 8	Kofferleuchte	9,0 m LpH	Lichtpunkthöhe NAV
Type 9	Kofferleuchte	6,0 m LpH	Lichtpunkthöhe NAV

Baujahr	Type 1	Type 2	Type 3	Type 4	Type 5	Type 6	Type 7	Type 8	Type 9
	€/lfdm	€/lfdm	€/lfdm	€/lfdm	€/lfdm	€/lfdm	€/lfdm	€/lfdm	€/lfdm
2008	95,23	108,49	100,05	125,37	122,96	169,97	285,69	101,26	92,82

Hinweise:

Der amtliche Umrechnungskurs für 1 Euro beträgt: 1 Euro = 1,95583 DM. Mit Einführung des Euro als offizielles Zahlungsmittel (1. Januar 2002) wird der Einheitssatz nur noch in Euro ausgewiesen. Maßnahmen, deren Aufwand vollkommen vor dem 1. Januar 2002 entstanden ist, werden in DM berechnet und der errechnete Beitrag mit dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet. Bei Maßnahmen, deren Aufwand sowohl vor dem 1. Januar 2002, als auch danach entstanden ist, wird der Aufwand, der vor dem 1. Januar 2002 entstanden ist mit dem entsprechenden Einheits-

satz in Euro errechnet. Die Bezeichnung Universal-Verbundplatten wird durch den seit einigen Jahren gebräuchlichen Begriff „Betonplatten“ ersetzt. Art und Ausführung des damit bezeichneten Materials bleiben unverändert.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 22. Juli 2009 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 27. Juli 2009, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (SABS) vom 27. Juli 2009

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (SABS) 63-2 vom 4. April 2003 (Stadtzeitung Nr. 8 vom 23. April 2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Juli 2007 (StadtZEITUNG/Amtsblatt Nr. 14 vom 18. Juli 2007):

Artikel 1

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung. „(1) Die Stadt Fürth erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Erneuerung, Verbesserung oder Erweiterung von

1. Ortsstraßen (einschließlich der Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB),
2. Überbreiten von Ortsdurchfahrten an Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen, sofern sie der Erschließung dienen oder zu dienen bestimmt sind (Überbreiten),
3. Gehwegen, Parkstreifen, Straßenbegleitgrün, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Randsteine an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen,
4. Radwegen an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen, sofern diese nicht auf den anschließenden freien Strecken vorhanden oder vorgesehen sind,
5. gemeinsamen Geh- und Radwegen an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen,
6. beschränkt-öffentlichen Wegen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumli-

- chen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen,
7. Parkplätzen, die nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind.“
2. In § 5 Absatz 1 Nummer 13. wird das Wort „kombinierte“ durch das Wort „gemeinsame“ ersetzt.
3. In der Tabelle zu § 6 Absatz 2 (bezeichnet als Anlage) werden jeweils die Worte „kombinierte“ durch das Wort „gemeinsame“ ersetzt. In § 6 Absatz 2 werden die Worte „der Nr. 1 mit Nr. 9“ und die Worte „Wird nur auf einer Straßenbreite ein Parkstreifen angelegt, so verdoppelt sich die für ihn vorgesehene Höchstbreite.“ gestrichen. In § 6 Absatz 3 Buchstabe h) werden jeweils die Worte „kombinierte“ durch das Wort „gemeinsame“ ersetzt.
4. In § 7 Absatz 4 werden die Worte „Abs. 2 Sätze 4 und 5“ ersetzt durch „Abs. 3 Sätze 4 und 5“.

Absatz 5 Buchstabe d) erhält folgende Fassung: „d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch – rechtsverbindlich – vorhanden ist, bestimmt sich die zulässige Geschossfläche nach dem gemäß § 34 BauGB zulässigen Maß der baulichen Nutzung.“

Absatz 7 erhält folgende Fassung: „(7) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche die Hälfte der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat. Grundstücke, ohne bauliche oder gewerbliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit, oder die in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden dürfen (z.B. Friedhöfe, Freibäder, Sport- und Kleingartenanlagen) werden in beplanten und unbeplanten Gebieten mit 50 v.H. der Grundstücks-

fläche in die Verteilung einbezogen. Absatz 9 erhält folgende Fassung: „(9) Grundstücke, die ausschließlich Wohnzwecken dienen und an zwei oder mehreren nach dieser Satzung getrennt abzurechnenden Anlagen angrenzen, werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrags nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Berechnungsdaten (Grundstücks- und Geschossfläche) jeweils um ein Drittel gekürzt zugrunde gelegt werden. Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn ein Grundstück von mehreren Anlagen zwar bevorteilt ist, zu der jeweiligen Anlage jedoch nur eine Teilfläche des Gesamtgrundstückes herangezogen wird. Sie wird auch nicht gewährt, wenn die zusätzliche Erschließung des Grundstückes nur durch private Anlagen mit der Funktion von Erschließungsanlagen, oder durch Eigentümerwege erfolgt.“

Absatz 11 erhält folgende Fassung: „(11) Die Absätze 9 und 10 gelten nicht in Gewerbe- und Industriegebieten und nach der Art der Nutzung vergleichbaren Sondergebieten. Das gilt auch für Grundstücke in den übrigen Gebieten, die tatsächlich überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden.“

5. In § 8 Nummer 6) wird das Wort „kombinierten“ durch das Wort „gemeinsamen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 22. Juli 2009 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 27. Juli 2009, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Fürth für das Haushaltsjahr 2009 I.

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Fürth folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

- 1) Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden (siehe Tabelle rechts)
- 2) unverändert
- 3) unverändert
- 4) unverändert
- 5) unverändert
- 6) unverändert

§ 2

1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen- und Investitionsförderungsmaßnahmen wird um 6.695.000 € erhöht und damit auf 25.421.000 € neu festgesetzt.

- 2) unverändert
- 3) unverändert
- 4) unverändert
- 5) unverändert
- 6) unverändert

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 22. Juli 2009 beschlossen und von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 27. Juli 2009 GZ: 12-1512 c-1/09 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Amtsgebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 213, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Fürth, 22. Juli 2009, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Haushaltssatzung für die von der Stadt Fürth verwaltete rechtsfähige Stiftung „König Ludwig III. und Königin Marie Therese Goldene Hochzeitstiftung Fürth“ für das Haushaltsjahr 2009 I.

Aufgrund des Art. 28 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Fürth folgende Haushalts-

satzung die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan der von der Stadt Fürth verwalteten rechtsfähigen Stiftung wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan in den Erträgen mit 3.461.832,00 € und den Aufwendungen mit 3.081.395,00 € somit Jahresüberschuss/Fehlbetrag 380.437,00 € im Vermögensplan in den Einnahmen (Mittelherkunft) mit 4.541.375,00 € und Ausgaben (Mittelverwendung) mit 4.314.770,00 € somit Zunahme der liquiden Mittel von 226.605,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.050.000,00 € sind im Vermögensplan vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden in Höhe von 1.450.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 570.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 24. Juni 2009 beschlossen und von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 13. Juli 2009 Nr. 12-1222.3/4 H rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gem. Art. 20 Abs. 3 Bay. Stiftungsgesetz, Art. 65 Abs. 3 Satz 1 und Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Amtsgebäude

Schwabacher Straße 170, Zimmer 218, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Fürth, 20. Juli 2009, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Stadtentwässerungsbetrieb Fürth, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail submission@ fuerth.de, www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen ab 5. August 2009.

Ausführung von Bauleistungen

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A. Bauvertrag nach VOB.

Maßnahme: Mischwasserbehandlung Hauptentwässerungsgebiet 5/6, BA III Stauraumkanal Vacher Straße.

Art der Leistung: Kanalbauarbeiten in geschlossener und offener Bauweise.

Ort der Ausführung: Stadt Fürth, Vacher Straße im Ortsteil Vach.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 26. Oktober 2009 bis 3. September 2010.

Angebotseröffnung: 17. September 2009, 14 Uhr.

Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail submission@ fuerth.de, www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Ausführung von Bauleistungen

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB.

Maßnahme: Erweiterung, Umbau und Generalinstandsetzung der Grundschule Burgfarrnbach.

Art der Leistung: Schlosserarbeiten.

Ort der Ausführung: Hummelstraße 9, 90768 Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit: KW 41 bis 43/2009 und KW 49 bis 51/2010.

Angebotseröffnung: 25. August 2009, 14.30 Uhr. ■

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. des Nachtrags	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	17.202.800	-	43.904.439	61.107.239
die Ausgaben	17.202.800	-	43.904.439	61.107.239

- energie
- wasser
- dienstleistung
- stadtverkehr



Preisliste der infra fürth unternehmensgruppe für besondere Leistungen im Bereich Netz ab 1. Oktober 2009

		€ netto	€ brutto
1.	<u>Strom</u>		
1.1	Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gem. § 14 NAV		
1.1.1	bis zu 2 Messstellen	29,50	35,11
1.1.2	3 Messstellen	149,50	177,91
1.1.3	je weitere Messstelle	29,50	35,11
1.2	Baustromanschluss		
1.2.1	Standard Anschluss von bauseits vorhandenem Baustromverteiler bis 3 x 100 A inkl. Inbetriebsetzung	305,61	363,68
1.2.2	Express Lieferung, Montage, Miete des Verteilerschranks bis 3 x 100 A für eine Woche - Bereitstellung innerhalb eines Werktages	451,46	537,24
	Miete für jede weitere Woche	100,00	119,00
1.2.3	Unterverteilung Anschluss eines bauseits vorhandenen Baustromverteilers an einen bestehenden Hausanschluss	189,53	225,54
1.2.4	Individuell Baustromanschluss mit oberirdischer Trennmuffe für eine spätere Nutzung als regulärer Strom-Hausanschluss	Abrechnung nach Aufwand	
1.3	Nachprüfung der Messeinrichtung gem. § 8(2) StromGVV		
1.3.1	Messstelle WS ET	128,88	153,37
1.3.2	Messstelle DS ET	141,48	168,36
1.3.3	Messstelle DS WA ET	222,95	265,31
1.3.4	Messstelle WS DT	150,88	179,55
1.3.5	Messstelle DS DT	163,48	194,54
1.3.6	Messstelle DS WA DT	244,95	291,49

		€ netto	€ brutto
2.	<u>Gas</u>		
2.1	Inbetriebsetzung der Gasanlage gem. § 14 NDAV		
2.1.1	Messstelle ohne Leistungsmessung je Messstelle	29,50	35,11
2.1.2	Messstelle mit registrierender Leistungsmessung	Abrechnung nach Aufwand	
2.2	Nachprüfung der Messeinrichtung gem. § 8(2) GasGVV		
2.2.1	Messstelle G4 / G6 / G10	152,35	181,30
2.2.2	Messstelle G16	194,15	231,04
2.2.3	Messstelle G25	220,90	262,87
2.2.4	Messstelle über G25	Abrechnung nach Aufwand	
3.	<u>Wasser</u>		
3.1	Inbetriebsetzung der Kundenanlage gem. § 13 AVB WasserV (einschl. Setzen oder Auswechseln eines Wasserzählers mit einer Nennbelastung bzw. Nenndurchlass von ...)		
3.1.1	Nenndurchlass bis 10 m ³	53,50	57,25
3.1.2	Nenndurchlass bis 15 m ³	187,25	200,36
3.1.3	Nenndurchlass bis 40 m ³	214,00	228,98
3.1.4	Nenndurchlass bis 60 m ³	267,50	286,23
3.1.5	Nenndurchlass bis 150 m ³	321,00	343,47
3.2	Sonstige Leistungen im Bereich Wasser		
3.2.1	Miete für Standrohre pro Tag	0,51	0,55
	zusätzlich: Grundpreis pro Monat	3,83	4,10
	zusätzlich: Pauschale (Nachkontrolle bei Rückgabe)	40,13	42,94
3.2.2	Auspumpen von Schächten	80,25	85,87
3.2.3	Pauschale für Ein- / Ausbau von Bauwassergruppen	53,50	57,25
3.3	Nachprüfung der Messeinrichtung gem. § 19 AVB WasserV		
3.3.1	Messstelle bis Qn6	121,60	130,11
3.3.2	Messstelle Qn10	133,00	142,31
3.3.3	Messstelle über Qn10	Abrechnung nach Aufwand	

		€ netto	€ brutto
4.	<u>Besondere Leistungen</u>		
4.1	Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung	80,27	95,52
4.2	Stornierung eines Sperrauftrages	29,50	35,11
5.	<u>Zusätzliche Anfahrt</u>		
	Soweit aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, die vereinbarte Inbetriebsetzung nicht möglich und eine erneute Anfahrt notwendig ist, wird dies pauschal berechnet.		
	je Fehlfahrt	55,50	66,05

Die ausgewiesenen Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von 7 Prozent (Wasser) bzw. 19 Prozent. Sie sind auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Preisliste der infra fürth unternehmensgruppe für besondere Leistungen im Bereich Vertrieb ab 1. Oktober 2009

		€ netto	€ brutto
1.	Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung		
	Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung	80,27	95,52
2.	Zahlung und Verzug		
2.1	Bei Zahlungsverzug des Kunden sind für die erneute Aufforderung zur Zahlung Mahnauslagen in folgender Höhe zu erheben:	5,00*	5,00*
2.2	Für die Wiedervorlage der Rechnung durch Beauftragte der infra unternehmensgruppe sind je Inkasso-Gang zu erheben:	40,13*	40,13*

*Die Kosten für Zahlung und Verzug unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Die ausgewiesenen Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von 19 Prozent. Sie sind auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.



Die infra informiert über die Preise für Erdgas zum 1. Oktober 2009

Der Abwärtstrend beim Ölpreis ist gestoppt. Die Referenzwerte im zweiten Quartal liegen bei leichtem Heizöl bei 42,53 Euro pro Hektoliter (€/hl) netto und bei schwerem Heizöl bei 281,22 Euro pro Tonne (€/t) netto. Eine leichte Anpassung der Preise um rund drei Prozent ist deshalb zum 1. Oktober 2009 nicht zu vermeiden. Ein Fürther Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 7.000 Kilowattstunden (kWh) hat monatlich eine Mehrbelastung von 1,28 Euro brutto. Bei 20.000 kWh beträgt diese 3,83 Euro und bei 35.000 kWh 6,71 Euro, jeweils pro Monat. Gewerbe- und Großkunden mit einem höheren Verbrauch steht der Vertrieb unter Telefon 0911 9704-512 oder per E-Mail vertrieb@infra-fuerth.de gern zur Verfügung.

**Ab dem 1. Oktober 2009 gelten für die Kunden der infra nachfolgende Erdgaspreise:
Die Grundpreise werden zur besseren Vergleichbarkeit mit der Jahresverbrauchsabrechnung als Jahresbetrag ausgewiesen.**

	Arbeitspreise		Grundpreise	
	Netto ct/kWh	Brutto ct/kWh	Netto €/Jahr	Brutto €/Jahr
Grundversorgungstarife				
infra grundversorgung gas				
Preisstufe 1 (0 bis 8.601 kWh/a)	6,62	7,88	31,20	37,13
Preisstufe 2 (8.602 bis 50.178 kWh/a)	4,95	5,89	174,84	208,06
Preisstufe 3 (ab 50.179 kWh/a)	4,86	5,78	220,00	261,80

Bestabrechnung nach der individuell günstigsten Preisstellung!

Sondertarife

infra privat gas

Preisstellung mini (0 bis 8.601 kWh/a)	6,17	7,34	31,20	37,13
Preisstellung maxi (8.602 bis 50.178 kWh/a)	4,50	5,36	174,84	208,06

Bestabrechnung nach der individuell günstigsten Preisstellung!

infra profi gas (ab 50.179 kWh/a)	4,41	5,25	220,00	261,80
--	------	------	--------	--------

infra privat kombi (Strom plus Gas)

infra privat kombi

Strom	17,434	20,75	75,30	89,61
Gas	4,50	5,36	152,88	181,93

Günstig bei einem Gasverbrauch von mehr als ca. 8.600 kWh/a und einem Stromverbrauch ab 1.527 kWh/a!

infra privat kombi duo

Strom HT	19,279	22,94	95,40	113,53
Strom NT	14,161	16,85		

Gas	4,50	5,36	152,88	181,93
-----	------	------	--------	--------

Günstig bei einem Gasverbrauch von mehr als ca. 8.600 kWh/a und beim Strom ab der ersten kWh. Doppeltarifzähler ist Voraussetzung!

Zusätzlich gelten für die genannten Erdgaspreise der infra nachstehende Bedingungen:

- **Sonderkündigungsrecht:** Die Kunden haben durch diese Preisanpassung einmalig das Recht, ihren Gaslieferungsvertrag mit einmonatiger Frist auf das Ende des der öffentlichen Bekanntgabe folgenden Kalendermonats (30. September 2009) schriftlich zu kündigen.
- **Zur Information:** Die Umrechnung von Betriebskubikmetern (m³) in Kilowattstunden (kWh) erfolgt i.d.R. seit dem 1. Januar 2008 mit dem Faktor 10,42. Nähere Informationen dazu im Internet unter www.infra-fuerth.de. Beim Vergleich einer Kilowattstunde Erdgas mit einer Kilowattstunde Strom benötigt man für die gleiche nutzbare Wärmemenge bei Einsatz von Erdgas bis zum 1,35-Fachen an kWh.
- Die Nettopreise beinhalten Erdgas, Entgelte für Netznutzung, Messung und Abrechnung, Energiesteuer von derzeit 0,55 Cent je Kilowattstunde (ct/kWh) und die Konzessionsabgabe nach den Sätzen der Konzessionsabgabenverordnung.
- Die Bruttopreise enthalten die Mehrwertsteuer von derzeit 19 Prozent und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.
- Voraussetzungen für die Produkte „infra privat gas“ und „infra profi gas“ sind eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten und eine Einzugsermächtigung. Liegt der infra keine Einzugsermächtigung vor, so erhöht sich der Grundpreis um netto 15,16 €/Jahr bzw. brutto um 18,04 €/Jahr (inklusive 19 Prozent MwSt.). Für den Tarif „infra grundversorgung gas“ gelten die Vorschriften der Gasgrundversorgungsverordnung (GVV).
- Allen Heizgaskunden mit einem Verbrauch über 10.000 kWh/a wird empfohlen, die Zählerstände in der letzten September- bzw. der ersten Oktoberwoche abzulesen und der infra mitzuteilen. Unter der Gratisrufnummer 0800 46372383 bzw. der Tasteneingabe 0800 infrafue besteht die Möglichkeit – auch am Wochenende – rund um die Uhr Nachrichten zu hinterlassen. Auch per E-Mail unter abrechnung@infra-fuerth.de können die Zählerstände mitgeteilt werden, ebenso per Fax unter 0911 9704-412. Bitte Zählernummer, Ablesedatum und Namen nicht vergessen.